



**Ordnung der Hochschule Zittau/Görlitz
für die Vergabe des Lehrpreises
des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e. V.
(Lehrpreisvergabeordnung)**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zweck

§ 2 Auslobung und Ausschreibung des Preises

§ 3 Vorschlagsverfahren

§ 4 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Verleihung des Preises und Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf Vorschlag der Hochschule Zittau/Görlitz vergibt der Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz e. V. regelmäßig einen Preis für besonders herausragende Leistungen in der Lehre. Der Lehrpreis ist als Geldpreis dotiert.

§ 1 Zweck

1) Mit dem Lehrpreis werden das überdurchschnittliche Engagement und herausragende Leistungen in der Lehre an der Hochschule Zittau/Görlitz gewürdigt. Weiterhin werden die besondere Bedeutung der Hochschullehre insgesamt sichtbar gemacht und ein Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Zittau/Görlitz zur stetigen Weiterentwicklung ihrer Lehre geschaffen. Mithin unterstützt die Vergabe des Lehrpreises die Verbesserung der Qualität der Lehre.

2) Ausgezeichnet werden können

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehrdeputat, Lehrbeauftragte, Tutorinnen/Tutoren oder
- b) Gruppen von Lehrenden gemäß Buchstabe a) oder
- c) Lehrende gemäß Buchstabe a) in Zusammenarbeit mit Laboringenieurin/Laboringenieur als Gruppe

der Hochschule Zittau/Görlitz und an der Durchführung von Studiengängen, die von der Hochschule Zittau/Görlitz verantwortet werden, beteiligte Kooperationspartner. In der Regel wird der Preis nur an eine Person bzw. Gruppe vergeben.

§ 2 Auslobung und Ausschreibung des Preises

1) Der Preis wird in der Regel alle drei Jahre ausgelobt. Die Ausstattung des Preises ist in der Ausschreibung festzulegen. Die Auslobung des Preises steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzmittel durch den Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz e. V.

2) Das Rektorat schreibt den Preis aus. In der Ausschreibung wird mindestens bekannt gemacht:

- die Höhe des Preisgeldes,
- die Vorschlagsvoraussetzungen,
- die formale Gestaltung des Vorschlags,
- die Einreichungsfrist,
- der Hinweis darauf, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Vorschläge im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

§ 3 Vorschlagsverfahren

1) Vorschlagsberechtigt sind Studierende der Hochschule Zittau/Görlitz, wobei ein Vorschlag von mindestens drei Studierenden getragen und mit einer Begründung der Preiswürdigkeit der/des Vorgeschlagenen versehen sein muss (*Musterformular siehe in Anlage 1*). Die Vorschläge sind schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gemäß § 4 einzureichen. Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden berücksichtigt.

2) Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission informiert die entsprechend Abs. 1 Vorgeschlagenen über ihre Nominierung. Sie/Er holt bei den Vorgeschlagenen mindestens folgende Angaben/Unterlagen in einer angemessenen Frist ein:

- kurze Darlegung des Lehrkonzepts bzw. der Lehrmethoden, ggf. ergänzt durch repräsentative Lehr-Lern-Materialien,
- Ergebnisse von Lehrevaluationen, mindestens der letzten drei Jahre,
- Zertifikate zur Teilnahme an hochschul-/fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen (als Kopien).

§ 4 Auswahlkommission

1) Der Auswahlkommission gehören an:

- die Prorektorin/der Prorektor Bildung und Internationales kraft Amtes als Vorsitzende/Vorsitzender,
- die HDS-Referentin/der HDS-Referent kraft Amtes,

- eine Senatorin/ein Senator der Hochschule auf Vorschlag und Beschluss des Senats,
- vier Studierende der Hochschule auf Vorschlag und Beschluss des Studierendenrates.

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die/der Behindertenbeauftragte der Hochschule sowie die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilzunehmen. Sie sind mit den Auswahlkommissionsmitgliedern zu jeder Sitzung zu laden und zu informieren und haben dort Rederecht.

Die Vorschläge bzw. Beschlüsse für die studentischen Mitglieder und für die Senatorin/den Senator sollten jeweils eine Stellvertretung vorsehen; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei den Vorschlägen und Beschlussfassungen durch die beiden zuständigen Gremien ist möglichst auf eine Geschlechterparität der Auswahlkommission hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission haben der/die Vorsitzende der Auswahlkommission unverzüglich darüber zu informieren, ob Befangenheit bezüglich eines/einer Vorgeschlagenen oder mehrerer Vorgeschlagenen aus persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen vorliegen könnte.

(3) Die/Der Vorsitzende der Auswahlkommission stellt sicher, dass diejenigen Auswahlkommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen ein Befangenheitsgrund oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Die Auswahlkommission entscheidet, ob bei einem Auswahlkommissionsmitglied Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken; er hat den Sitzungsraum zu verlassen. Wird ein Mitglied der Auswahlkommission wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen, kann es durch das Ersatzmitglied zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ersetzt werden.

4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren

1) Die/Der Vorsitzende der Auswahlkommission sichtet die Vorschläge und leitet sie der Auswahlkommission zu. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Auswahlkommission ein und leitet sie.

2) Die Auswahlkriterien für den Vergabevorschlag sind:

- Spezifität der Lehrtätigkeit/des Konzeptes hinsichtlich des Innovationsgrads und/oder der Umsetzung didaktischer Implikationen (d. h. verfolgter didaktischer Ansatz, Wahrnehmung von Heterogenität, Interdisziplinarität, besonderer Praxis- bzw. Forschungs-Bezug usw.),
- Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungs-Evaluationen,
- Grad der erworbenen Qualifikation zur Didaktik sowie Umfang und Zeitraum absolvierter hochschul-/fachdidaktischer Qualifizierungsmaßnahmen,
- Einhaltung von formalen Vorgaben (z. B. Fristen der Notmeldung).

Bei der Gesamtbetrachtung sollen außerdem das besondere Engagement und die Persönlichkeit der Anwärtlerin bzw. des Anwärters Beachtung finden. Diesem Kontext können folgende Kriterien Rechnung tragen:

- Umfang der Lehraus-/Lehrbelastung gemäß DAVOHS,
- Beratung und Betreuung der Studierenden über einzelne Lehrveranstaltungen hinaus,
- Engagement bei der Entwicklung von Studienprogrammen, bei der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät bzw. der Hochschule oder Ähnliches.

3) Die Auswahlkommission erarbeitet anhand der Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission für einzelne Vorgeschlagene zusätzliche Informationen, beispielsweise in Form von Gutachten zur Fachdidaktik und/oder zur externen Reputation der Anwärtlerin bzw. des Anwärters, einholen und sie in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung einfließen lassen.

4) Eine erneute Vergabe des Lehrpreises an die Preisträgerin/den Preisträger des vorherigen Vergabeturnus ist ausgeschlossen.

5) Die/Der Vorsitzende der Auswahlkommission übermittelt dem Vorstand des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e. V. die Beschlussempfehlung der Auswahlkommission. Der Fördervereinsvorstand kann aus formalen Gründen innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags schriftlich sein Veto einlegen.

§ 6 Verleihung des Preises und Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers

1) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e. V. und die/der Vorsitzende der Auswahlkommission verleihen gemeinsam den Lehrpreis im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.

2) Die Hochschule Zittau/Görlitz fördert das Renommee des Preises und der Preisträgerin/des Preisträgers in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der Preisträgerin/dem Preisträger, insbesondere durch Bekanntgabe in den hochschulinternen und regionalen Medien.

§ 7 Inkrafttreten

1) Die Ordnung tritt gemäß § 14 Abs. 5 SächsHSG mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Zittau/Görlitz vom 19.04.2017 außer Kraft.

2) Die Bekanntmachung dieser Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz“.

Zittau, den 29.11.2023



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Nominierungsvorschlag für den Lehrpreis [jjjj] (Muster)

Anlage 1: Nominierungsvorschlag für den Lehrpreis [jjjj] (Muster)

1) Welche Lehrperson bzw. Lehrenden-Gruppe nominieren Sie für preiswürdige Lehre an der Hochschule Zittau/Görlitz? (*Pflichtfelder*)

Vorname, Name: _____ (im Falle einer Gruppe hier bitte alle Personen auflisten)

Fakultätszugehörigkeit: F-EI, F-M, F-MK ... (*Auswahlmenü*)

2) Legen Sie bitte nachvollziehbar die Gründe dar, weshalb Sie die oben genannte Lehrperson bzw. Lehrenden-Gruppe für preiswürdig halten (*offenes Pflichtfeld*):

[*mögliche Gründe: besondere Lehr-Lern-Methoden, didaktische Besonderheiten ...*]

3) Meine persönlichen Daten als Vorschlagsgeber*in: (*Pflichtfelder*):

Nachname, Vorname: _____

Fakultätszugehörigkeit: F-EI, F-M, F-MK ... (*Auswahlmenü*)

E-Mail-Adresse: _____

4) Der Nominierungsvorschlag wird unterstützt von (*Pflichtfelder*):

1. Unterstützer*in:

Nachname, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Unterstützer*in:

Nachname, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

5) Einwilligung zum Datenschutz mit Link zu Datenschutzerklärung (*Pflichtfeld*)

6) Button „Vorschlag einreichen“